

# FÖRDERVEREIN FÜR NATURSCHUTZARBEIT UECKER- RANDOW- REGION E. V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Naturschutzarbeit Uecker-Randow- Region e. V." und wird nachfolgend "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17375 Grambin, Ernst Thälmannstrasse 19d. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNG) Mecklenburg-Vorpommern sowie des Umweltschutzes in der Uecker-Randow- Region.
2. Der Verein ist politisch unabhängig.
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Naturschutzarbeit;
  - die Koordinierung ehrenamtlicher Naturschutzarbeit in der Uecker-Randow-Region;
  - die Sicherung, Betreuung, Pflege und Entwicklung naturschutzrelevanter Liegenschaften und Objekte;
  - die Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzarbeit, u. a. durch Unterstützung von Wissenschaftlern und Finanzierung von Fachpublikationen;
  - natur- und umweltpädagogische Tätigkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
  - die Förderung des Naturschutzgedankens und der Verbundenheit mit heimatlicher Natur in der Bevölkerung durch aktive Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Verbesserung der Lebensbedingungen bestandsgefährdeter heimischer Wildpflanzen und Wildtiere.
4. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Vereins bleibt durch die Tätigkeit des Vereins unberührt.
5. Der Verein kann Jugendgruppen bilden, die im Rahmen einer Jugendordnung ihr satzungsmäßiges Eigenleben gestalten. Sie verfolgen mit jugendpflegerischen Maßnahmen die Vereinsziele und gewinnen weitere Kinder und Jugendliche für die Naturschutzarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, entsprechend der Satzung zu wirken.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
10. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der/des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenvwarts, der/des Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und der/des Verantwortlichen für Mitgliedsbetreuung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Die Notwendigkeit einer Weitergabe von Mitgliedsdaten an einen übergeordneten Verband ist laut Satzung nicht gegeben.

Der Verein informiert die regionalen Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei werden im Regelfall keine personenbezogenen Daten von Mitgliedern genannt.

Im Einzelfall kann jedes Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Exkursionen und Zusammenkünften auf der Homepage bekannt. Das einzelne

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Eine Mitgliederliste wird dort nicht veröffentlicht.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass sie/er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung ihrer/seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Tritt im Rahmen von Veranstaltungen oder der Ausübung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen ein Versicherungsfall ein, so darf der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder nur übermitteln, wenn das betreffende Mitglied eine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds zum 31.12. des Jahres gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit und zwei Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Scheidet ein amts tragendes Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, bestimmt der Vorstand die Besetzung dieses Amtes aus seiner Mitte neu.  
Zusätzlich kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied kooptiert werden, das kein Amt im Vorstand erhält.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Geschäftsführung selbst übernehmen bzw. einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes allein vertretungsermächtigt. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung besteht auch gegenüber allen Vereinsmitgliedern.
8. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen (Dritten) zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, so stellt der Förderverein für Naturschutzarbeit

Uecker-Randow-Region e. V. das Vorstandsmitglied von diesen Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer;
  - Entlastung; Abberufung und Wahl des Vorstandes (bei Wahrung von § 6);
  - Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 12 Abs. 3
  - Satzungsänderungen
3. Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme. Bei Beschlußfassungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Wahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Antragstellung durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNG und des LNG MV sowie des Umweltschutzes in der Uecker-Randow-Region.
3. Die von der Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung zum Schutze gefährdeter Pflanzen für den Verein erworbenen Eigentumsflächen und Sachmittel gehen unter den in Abs.2, Satz 1 genannten Bedingungen in Eigentum der Stiftung über.

## **§ 10 Beurkundung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu verfassen ist.

## **§ 11 Finanzierung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 12 Kassenwesen, Rechnungsprüfung**

1. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung von 2 Vorstandsmitgliedern geleistet werden, darunter der/die Vorsitzende bzw. des Stellvertreters und des Schatzmeisters. Dieses gilt nicht für wiederkehrende Zahlungen bzw. Lastschrifteinzüge, für die ein Urdokument vorliegt.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

## **§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neubrandenburg.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 1992 in Ferdinandshof angenommen. Sie tritt am 19. September 1992 in Kraft.

Satzungsänderungen treten mit dem Datum der Beschlußfassung in Kraft.

Aktuelle Fassung vom 05. Oktober 2018.